

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 478. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **zur Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden im Rahmen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020**

---

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde wurden zum 1. Oktober 2019 Regelungen für Behandlungsfälle mit ausschließlichem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä in den EBM aufgenommen, u. a. eine Begrenzung dieser Behandlungsfälle auf 20 Prozent der Behandlungsfälle je Vertragsarzt (Allgemeine Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 5 Nr. 6). Zudem wurde eine patientenübergreifende Obergrenze von 20 Prozent je Vertragsarzt und Quartal für diejenigen Gebührenordnungspositionen festgelegt, die im Rahmen einer Videosprechstunde bzw. Videofallkonferenz durchgeführt und berechnet werden dürfen (Allgemeine Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 6).

Der Bewertungsausschuss beschließt aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, die am 11. März 2020 durch die Weltgesundheitsorganisation WHO zur Pandemie erklärt wurde, dass die Begrenzungsregelungen in den Allgemeinen Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 6 vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 ausgesetzt werden.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung der Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden erforderlich ist.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 478. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden im Rahmen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden zum 1. Oktober 2019 Regelungen für Behandlungsfälle mit ausschließlichem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä in den EBM aufgenommen. Es wurde eine Obergrenze von 20 Prozent dieser Behandlungsfälle an allen Behandlungsfällen je Vertragsarzt vereinbart (Allgemeine Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 5 Nr. 6). Zudem wurde eine Begrenzung von 20 Prozent je Vertragsarzt und Quartal für diejenigen Gebührenordnungspositionen vereinbart, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt und berechnet werden dürfen (Allgemeine Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 6).

#### **3. Regelungsinhalt**

Aufgrund der aktuellen Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden persönliche Arzt-Patienten-Kontakte u. a. durch Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Aufgrund des sich kurzfristig möglicherweise abzeichnenden steigenden Bedarfs für Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä werden die Begrenzungsregelungen in den Allgemeinen Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 6 zeitlich befristet für das 2. Quartal 2020 aufgehoben. Bei der

Durchführung von Videosprechstunden und Videofallkonferenzen gelten weiterhin die Regelungen in Anlage 31b zum BMV-Ä.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung der Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden erforderlich ist.

Für das 1. Quartal 2020 erfolgt keine Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungsregelungen, da der Bewertungsausschuss davon ausgeht, dass die Begrenzungen nicht erreicht werden.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.